

zur Information

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18/SVV/0523

Der Oberbürgermeister Betreff: öffentlich Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe nach § 78 SGB VIII Erstellungsdatum 08.08.2018 Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Eingang 922: 08.08.2018 Beratungsfolge: Empfehlung Entscheidung Datum der Sitzung Gremium Χ 30.08.2018 Jugendhilfeausschuss Beschlussvorschlag: Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen: Arbeitsgemeinschaften der Jugendhilfe, die ab 2019 in der Landeshauptstadt Potsdam nach § 78 SGB VIII arbeiten, gemäß Anlage. Der Beschluss 13/SVV/0831 vom 12.12.2013 wird aufgehoben. Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte: Nein Ja, in folgende OBR: Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

	-							
Finanzielle Auswirkungen?		la sa haizut iigan						
Das Formular "Darstellung der finanziellen Auswirkungen" ist als Pflichtanlage beizufügen								
Fazit Finanzielle Auswirkungen:								
Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2						
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4						

Begründung:

Laut § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe "die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen."

Im Rahmen des in Fortschreibung befindlichen Jugendhilfeplanes 2019 bis 2021 ist festzulegen, welche Netzwerke und Arbeitsgruppen diesen o.g. Kriterien aktuell und für den kommenden Planungszeitraum gerecht werden. Die Abstimmung zu Jugendhilfethemen hinsichtlich quantitativer Planungen zum einen sowie zu einer zeitgemäßen Qualitätsentwicklung sind dabei wichtige Kriterien. Die Mitgliedschaft von Fachkräften der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam durch den öffentlichen Träger als auch der freien Träger gibt das Gesetz vor.

Die in der Anlage aufgelisteten Gremien werden dem Anspruch des § 78 SGB VIII gerecht und sollen vom Jugendhilfeausschuss bestätigt werden. Damit erhalten diese Arbeitsgemeinschaften auch das Recht einer regelmäßigen Anhörung im Jugendhilfeausschuss, wobei die Häufigkeit variabel sein kann. Alle aufgeführten Arbeitsgemeinschaften agieren bereits seit mehreren Jahren und haben auch in der vergangenen Jugendhilfeplanungsperiode wichtige Fachdiskussionen initiiert und begleitet.

Entsprechend § 78 SGB VIII in der Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam wirkende Arbeitsgemeinschaften (Stand 24.07.2018)

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe: In der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022)

Name	Ziele / Aufgaben	Zusammensetzung	Handlungsdauer und -modus: • Meinungsäuße- rungen im JHA: •	Gründung am: ① Arbeitsgrund- lage: ②
Regionale Jugendhilfe- Arbeitsgruppen (REG-JH-AG) (Region 1, Region 2 und Region 3)	 Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss und andere Institutionen und Gremien Abstimmung von Angeboten für die Region mit dem Ziel der Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Initiativen Interessenvertretung der Region in regionsübergreifenden Zusammenhängen und Gremien Mitwirkung an der Analyse und Feststellung des regionalen Bedarfes - Beteiligung an der Jugendhilfeplanung für die Region Berücksichtigung regionsübergreifender und stadtweiter Themen 	Gewählte Vertreter- Innen freier Träger der Jugendhilfe und Jugendamts- verwaltung (353), die in der jeweili- gen Region tätig sind	 unbefristet; viermal jährlich Feedback unter TOP "Berichte der AGs nach § 78" möglich 	① 12.11.2008 ② Rahmen- geschäfts- ordnung (11.03.2015)
AG Hilfen zur Erziehung	 Ziele sind: die Vorbereitung von Beschlüssen des JHA unter fachlichem Gesichtspunkt die Entwicklung, Etablierung und Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII, der fachliche Austausch und die Fachdiskussion, die Vernetzung von im gesamten Stadtgebiet und in den Sozialräumen vorhandenen Hilfeangeboten, die Tätigkeit eines autorisierten trägerübergreifenden Fachgremiums auf dem Gebiet der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Potsdam 	VertreterInnen von Trägern ambu- lanter und/oder stationärer Hilfen sowie Jugend- amtsverwaltung mit QM HzE, (Geschäftsführung laut GO vom 07.02.2017)	 unbefristet; viermal jährlich Verabredung, dass AG berät, was in den JHA getragen wird. 	① 31.1.2006 ② Geschäfts- ordnung (07.02.17)

AG Kita	-Fachlicher Austausch und Prozessabstimmung zu regional und übergreifenden Themen im Kitabereich / Handlungsabstimmung mit Verwaltung - Aktualisierung von Qualitätsparametern und Evaluationsmethoden für die päd. Arbeit in Kindertageseinrichtungen der LH, einschließlich Vorbereitung einer Beschlussfassung - Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen/ Berichterstattung bzw. Antragstellung im Jugendhilfeausschuss u.a. Gremien - Beförderung des Zusammenwirkens zwischen Schule und Kita - Öffentlichkeitsarbeit	verwaltung (354)	unbefristet; viermal jährlich plus Untergruppen nach Bedarf und Thema Monatlich unter TOP "Berichte der AGs nach § 78"	① 01.01.2008 ② Geschäfts- ordnung (16.09.2014)
AG Jugendförderung	 die Planung, Entwicklung, Etablierung und Qualifizierung aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender bedarfsentsprechender, insbesondere sozial differenzierter bzw. milieuspezifischer sowie geschlechtergerechter außerschulischer und schulbezogener Leistungsangebote gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII für alle jungen Menschen und deren Familien der Landeshauptstadt Potsdam die Vernetzung von in den Sozialräumen und im gesamten Stadtgebiet vorhandenen Einrichtungen, Diensten und Initiativen die Förderung von Inklusion, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe die Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss sowie andere Institutionen und Gremien, insbesondere zur Jugendhilfe-/-förderplanung die Begleitung und Unterstützung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung der Qualität von Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII, eine breite Trägerbeteiligung sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung deren jeweiliger Interessen 	stimmberechtigte Mitgliedschaft: Träger der öffent- lichen Jugendhilfe sowie gemäß § 75 SGB VIII aner- kannte Träger der freien Jugendhilfe, - öffentliche Jugendhilfe: 1 Vertreter*in; freie Jugendhilfe: bis zu 14 Vertreter*innen; beratende Mit- gliedschaft mög- lich	● unbefristet; mindestens viermal jährlich + Jugend- förderplenum mindestens einmal jährlich ● unregelmäßige Berichterstattung	① 08.04.2013 ② Geschäfts- ordnung (04.07.2018)